

**Statuten**  
und  
**Reglement**  
der  
**Brunnengenossenschaft**  
**Alberswil**



**Brunnengenossenschaft**



**6248 Alberswil**

# Statuten und Reglement der Brunnengenossenschaft Alberswil

	Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	2
<b>Statuten</b>	
I Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft	4
II Allgemeine Bestimmungen	4
III Haftungsverhältnisse	4
IV Mitgliedschaft	4
V Rechte und Pflichten der Genossenschafter	5
VI Organisation	5
VII Rechte und Pflichten des Vorstandes	6
VIII Bekanntmachungen/Mitteilungen	7
IX Auflösung/Liquidation	7
X Schlussbestimmungen	7
<b>Reglement</b>	
I Allgemeine Bestimmungen	
1. Zweck und Geltungsbereich	8
2. Zuständigkeit und Aufgaben der Brunnengenossenschaft	8
3. Umfang der Versorgung	8
II Einrichtungen der Brunnengenossenschaft	
4. Quellfassung und Reservoir	8
5. Leitungsnetz	8
6. Erstellung	8
7. Hydrantenanlagen	9
8. Betätigung von Hydranten und Schiebern	9
9. Beanspruchung von Privatgrund	9
III Hausanschlussleitungen	
10. Definition	9
11. Erstellung	9
12. Ausführung	9
13. Technische Bedingungen	9
14. Durchleitungsrechte	9
15. Eigentumsverhältnisse	9
16. Unterhalt	10
17. Stilllegung	10

IV	Hausinstallationen	
	18. Allgemeines	10
	19. Technische Vorschriften	10
	20. Unterhalt	10
	21. Wasserbehandlungsanlagen	10
	22. Frostgefahr	10
V	Wasserabgabe	
	23. Umfang und Garantie der Wasserlieferung	10
	24. Einschränkung der Wasserabgabe	10
	25. Anschlussgesuch	11
	26. Haftung des Wasserbezügers	11
	27. Meldepflicht	11
	28. Wasserableitungsverbot	11
	29. Unberechtigter Wasserbezug	11
	30. Vorübergehender Wasserbezug	11
	31. Kündigung des Wasserbezugs	11
	32. Wasserabgabe für besondere Zwecke	11
	33. Abnorme Spitzenbezüge	12
VI	Wasserzähler	
	34. Verrechnung, Verbrauch	12
	35. Anschluss Wasserzähler	12
	36. Eigentum, Unterhalt Wasserzähler	12
	37. Ablesung Wasserzähler	12
	38. Wasserzähler	12
VII	Finanzierung	
	39. Eigenwirtschaftlichkeit	12
	40. Bemessung der Gebühren	13
	41. Kostentragung	13
	42. Erschliessungsbeiträge	13
	43. Kostentragung Hausanschlussleitung	13
	44. Festsetzung der Gebühren	13
	45. Anschlussgebühren	13
	46. Gebäudeerweiterungen	13
	47. Gebäudeabbruch	13
	48. Wasserzinsschuldner	13
	49. Gebührenpflichtige Schuldner	13
VIII	Straf- und Schlussbestimmungen	
	50. Zuwiderhandlungen	14
	51. Einsprachen	14
	52. Inkrafttreten	14
	53. Revision	14

## Anhang

Tarifordnung

# Statuten

## I Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft ist unter der Firma „Brunnengenossenschaft Alberswil“ im Handelsregister eingetragen.
2. Dieselbe hat ihren Sitz in Alberswil.
3. Sie verfolgt den Zweck, die Gemeinde Alberswil mit gutem Trinkwasser zu versorgen und durch Hydranten Wasser zu Feuerlöschzwecken und andere notwendige Zwecke abzugeben.

## II Allgemeine Bestimmungen

4. Zur Erreichung dieses Zweckes unterhält die Brunnengenossenschaft Alberswil (B. G.) die Quellfassung im Chellenwald sowie die beiden Reservoirs Chellen und Kastelen und die dazugehörigen Hauptleitungen sowie einen Verbundschacht und eine Verbundleitung mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Schötz, zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Notlagen.  
Für Haupt-Zweigleitungen durch ihre Grundstücke sind Mitglieder nicht berechtigt, eine Durchleitungsgebühr zu verlangen.
5. Die Bestimmungen betreff Wasseranschluss und Hausleitungen sind im Reglement geordnet.
6. Die ordentlichen Unterhalts- und Betriebskosten der B. G. sowie Verzinsungen und Amortisation des Anlagekapitals werden durch die Einnahmen der Wasserzinse und Anschlussgebühren gedeckt.
7. Der Überschuss aus den Wasserzinsen und Anschlussgebühren wird zur Schuldentilgung, für Abschreibungen sowie zur Äufnung eines Reservefonds verwendet. Dieser Reservefonds dient zur Deckung ausserordentlicher und unvorhergesehener Reparaturen und Ausgaben sowie zur Erneuerung der Einrichtungen. Grundsätzlich soll sich der Wasserzins jedoch im Rahmen der Unterhaltskosten halten. Die daherigen Bestimmungen werden im Reglement festgelegt.
8. Sofern der Reservefonds eine Erneuerung der Einrichtungen nicht zu decken vermag, wird das erforderliche Kapital durch die Aufnahme von Anleihen bereitgestellt. Dieselben sind nach den gegebenen Ansätzen zu amortisieren.

## III Haftungsverhältnisse

9. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

## IV Mitgliedschaft

10. Genossenschaftsmitglied wird jede natürliche oder juristische Person als Liegenschaftseigentümer mit einem Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen der B.G. Gesamteigentümer (z. B. Erbgemeinschaften), Miteigentümer und Stockwerkeigentümer werden gemeinschaftlich als ein Mitglied aufgenommen. Genossenschaftsmitglied ist zudem:
  - a) Wer eine Beitrittserklärung abgegeben hat und durch die Generalversammlung aufgenommen worden ist. Durch den Beitritt anerkennt er die Statuten und das Reglement der Genossenschaft.

- b) Allfällige Rechts- oder Liegenschaftsnachfolger der Genossenschaftsmitglieder, sofern das mit der Mitgliedschaft verbundene Wasserrecht als dingliches Recht ins Grundbuch eingetragen und Art. 850 OR eingehalten ist.
- c) Mit dem Eintritt eines neuen Besitzers hören für den Vorbesitzer die Mitgliedschaft und alle Rechtsansprüche auf. Vorbehalten bleibt Art. 876 OR.

11. Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

## V Rechte und Pflichten der Genossenschafter

12. Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme. Sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen. Die Vertretung durch einen anderen Genossenschafter oder ein handlungsfähiges Familienmitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.

13. Jedem Genossenschafter steht das Recht zu, zur Einsichtnahme in Betriebsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht innert zehn Tagen vor der Generalversammlung.

14. Säumige Wasserzinsschuldner werden nach den Bestimmungen des Reglements behandelt.

## VI Organisation

15. Organe der Brunnengenossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Genossenschafter
- b) die Verwaltung (Vorstand)
- c) die Revisionsstelle
- d) der Brunnenmeister.

16. Bei Vorstandsbeschlüssen und Wahlen ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder und bei Liquidation zwei Drittel der Genossenschafter erforderlich. Vorbehalten bleiben in jedem Falle weitergehende zwingende Vorschriften des Gesetzes (z. B. 889, 914 Ziff. 11 OR).

17. Die Obliegenheiten der Generalversammlung sind:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten und des Reglements
- b) Die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie des Brunnenmeisters
- c) Die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz und die Entlastung der Verwaltung
- d) Die Beschlussfassung über Ein- und Austritte sowie Ausschluss von Genossenschaffern
- e) Der Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten.
- f) Die Beschlussfassung über Ausdehnung der Wasserversorgung oder Liquidation der Genossenschaft
- g) Alle anderen durch Gesetz oder Vorstandsbeschluss zugewiesenen Geschäfte.

18. Die Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung muss, um gültig zu sein, schriftlich erfolgen. Sie hat spätestens fünf Tage zuvor zu geschehen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter dies verlangt. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR. Die Generalversammlung wird regelmässig durch die Verwaltung einberufen. Ausnahmsweise kann dies auch durch die Kontrollorgane geschehen, dies vorab dann, wenn die Verwaltung dem Begehren binnen 14 Tagen nicht entspricht.
19. Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, welche auf der Traktandenliste stehen.
20. Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren den Vorstand von drei Mitgliedern, bestehend aus Präsident, Kassier (zugleich Vizepräsident) und Aktuar. Gleichzeitig wählt sie auf die gleiche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren als Kontrollstelle sowie den Brunnenmeister.

## VII Rechte und Pflichten des Vorstandes

21. Dem Vorstand liegen ob:

- a) Die Einberufung der Generalversammlung
- b) Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Die administrative Leitung der Genossenschaft und deren Vertretung nach aussen
- d) Der Vorstand hat Kompetenz für Ausgaben bis zum Betrage von CHF 15'000.00.

22. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar.

23. Der Präsident, eventuell der Vizepräsident, hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung des Vorstandes, so oft es die Geschäfte erfordern
- b) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung, sofern die Vollziehung nicht jemand anderem übertragen worden ist.

24. Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten, er führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Er hat bei der Generalversammlung das Protokoll der letzten Generalversammlung zu verlesen oder dieses mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zu versenden.

25. Der Kassier ist Rechnungsführer der Genossenschaft und legt alljährlich der Generalversammlung Rechnung und Bilanz ab und stellt ein Budget auf.

26. Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die ganze Anlage. Er besorgt die Reinigung des Reservoirs und der Schächte. Über verrichtete Arbeiten ist ein Verzeichnis zu führen und über gemachte Beobachtungen dem Vorstand Bericht zu erstatten.

27. Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff. Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3 dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revi-

sionsberichts gefasst werden. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

#### VIII Bekanntmachungen/Mitteilungen

28. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen erfolgen schriftlich.

#### IX Auflösung/Liquidation

29. Die Genossenschaft kann aufgelöst werden:

- a) In den im Obligationenrecht vorgesehenen Fällen
- b) Durch Beschluss der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Genossenschafter.

Die Wahl der Liquidatoren steht der Generalversammlung zu.

#### X Schlussbestimmungen

30. Soweit vorliegende Statuten nicht etwas anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Art. 828 ff OR.

31. Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 26. Juni 2020 angepasst. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Alberswil, 26. Juni 2020

Namens der Brunnengenossenschaft Alberswil

Der Präsident: Eugen Späni

Der Aktuar: Aurel Ruckstuhl

# Reglement

## I Allgemeine Bestimmungen

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezüchern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### 2. Zuständigkeit und Aufgaben der Brunnengenossenschaft

Die Brunnengenossenschaft erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Brunnengenossenschaft ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Vorstandes.

### 3. Umfang der Versorgung

Die Brunnengenossenschaft liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungs-Reglementes und jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Brunnengenossenschaft in diesem Umfang für den Brandschutz.

## II Einrichtungen der Brunnengenossenschaft

### 4. Quellfassung und Reservoir

Zur Deckung des Wasserbedarfs unterhält die B. G. die Quelle und das dazugehörige Reservoir im Chellenwald sowie das Reservoir Kastelen.

### 5. Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen und die Hydrantenanlagen sowie den Verbundschacht und die Verbundleitung mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Schötz.

Die Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der B. G. nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### 6. Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die B. G. oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszuführen.



## 7. Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitungen einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die B. G. übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

## 8. Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

## 9. Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

# III Hausanschlussleitungen

## 10. Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

## 11. Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die B. G. bestimmt.

## 12. Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der B. G. oder deren Beauftragten ausführen lassen.

## 13. Technische Bedingungen

Der Anschluss der Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die B. G. für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Hauptleitung ist.

## 14. Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

## 15. Eigentumsverhältnisse

Versorgungsleitungen, Hausanschlussleitungen und Absperrorgane gehören den Grundeigentümern.

#### 16. Unterhalt

Versorgungsleitungen, Hausanschlussleitungen und Absperrorgane werden durch die Eigentümer unterhalten und erneuert.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der B. G. sofort mitzuteilen.

#### 17. Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der B. G. zu Lasten des Bezügers vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

### IV Hausinstallationen

#### 18. Allgemeines

Den Organen der B. G. ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Anforderung der B. G. die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die B. G. die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

#### 19. Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

#### 20. Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

#### 21. Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist Rückfliessen ins öffentliche Netz zu verhindern.

#### 22. Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

### V Wasserabgabe

#### 23. Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die B. G. liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

#### 24. Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der B. G. können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- Im Falle höherer Gewalt
- Bei Betriebsstörungen
- Bei Wasserknappheit
- Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die B. G. ist für eine rasche Behebung bei Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt gegeben.

#### 25. Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der B. G. ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen des Reglementes und der zugehörigen Tarifordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen, kann die B. G. einen Hausanschluss verweigern.

#### 26. Haftung des Wasserbezüglers

Der Wasserbezüglere haftet gegenüber der B. G. für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der B. G. zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### 27. Meldepflicht

Handänderungen sind der B. G. frühzeitig und schriftlich zu melden.

#### 28. Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der B. G. Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### 29. Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der B. G. ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### 30. Vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die B. G. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der B. G. zulässig.

#### 31. Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüglere vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der B. G. schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezüglers vom Leitungsnetz der B. G. zu trennen.

#### 32. Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Springbrunnen, laufende Brunnen sowie für Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die B. G. ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

### 33. Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen B. G. und Bezüger.

## VI Wasserzähler

### 34. Verrechnung, Verbrauch

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

### 35. Anschluss Wasserzähler

In jedes angeschlossene Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Die BGA bestimmen den Standort und Grösse des Zählers. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

### 36. Eigentum, Unterhalt Wasserzähler

Die Wasserzähler werden von der BGA geliefert und bleiben deren Eigentum. Die Wasserzähler werden auf Kosten der BGA installiert, unterhalten und ersetzt. Zusätzliche Wasserzähler (Nebenzähler und andere weitere Zähler) werden den Wasserbeziehenden gesondert verrechnet.

### 37. Änderung, Ablesung Wasserzähler

Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in der Regel einmal jährlich durch das von der BGA damit beauftragte Personal.

### 38. Ungenauigkeit Wasserzähler

Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

## VII Finanzierung

### 39. Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der B. G. soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Sonstige Zahlungen Dritter.

#### 40. Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

#### 41. Kostentragung

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitung trägt in der Regel die B. G. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

#### 42. Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer angemessene Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

#### 43. Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

#### 44. Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Reglement geregelt.

Die Tarifordnung wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

#### 45. Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

#### 46. Gebäudeerweiterungen

Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.

#### 47. Gebäudeabbruch

Für Gebäude, die abgebrochen oder durch Feuer zerstört werden, und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder neu gebaut werden, muss keine neue Anschlussgebühr entrichtet werden. Sinngemäss gilt hier ebenfalls Art. 41.

#### 48. Wasserzinsschuldner und Schuldner von Anschlussgebühren

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung für Anschlussgebühren oder Wasserzins im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt; nachher werden weitere Massnahmen eingeleitet.

#### 49. Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

## VIII Straf- und Schlussbestimmungen

### 50. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Reglement sowie gegen die gestützt auf das Reglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### 51. Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der B.G. kann innert 20 Tagen, von der Zustellung angerechnet, schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

### 52. Inkrafttreten

Das vorstehende revidierte Reglement wurde von der Generalversammlung vom 26. Juni 2020 beschlossen. Es ersetzt jenes vom 22. März 2013.

### 53. Revision

Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung.

Alberswil, 26.06.2020

Namens der Brunnengenossenschaft Alberswil

Der Präsident: Eugen Späni

Der Aktuar: Aurel Ruckstuhl